

Hauptsatzung der Gemeinde Hohn

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hohn erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Hohn zeigt:

„Gespalten von Blau und Gold. Vorn ein goldener Hahn, hinten ein wachsender, oben mit einem blauen Eichenblatt besteckter blauer Dreiberg“.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

„Inmitten eines im Liek gelben, im fliegenden Ende blauen Flaggentuches das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung“.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:

„Gemeinde Hohn, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese/r kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

- a) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Wirklichkeit des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
- b) daneben werden der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister gemäß § 27 Abs. 1 S. 4 der Gemeindeordnung weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen, die im Einzelnen in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Zuständigkeitsordnung aufgeführt sind. In diese kann jeder Einsicht nehmen.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohner Harde kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit,

Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 9 Gemeindevertreter/-innen

Aufgabengebiet: Finanzwesen
Steuern
Personalwesen
Grundstücksangelegenheiten
Vertragswesen und Satzungen
Mitgliedschaften
Wirtschaftsentwicklung

b) Planungsausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Dorfentwicklung und –gestaltung
Bau- und Wegewesen
- Planung und Finanzierung
- Herstellung, Unterhaltung und Pflege
Wasserver- und –entsorgung
Umweltschutz und Landschaftspflege
Tourismus

c) Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Kindergartenwesen
Kultur- und Sozialwesen
- Kinder- und Jugendpflege
- Familien und Senioren
- Vereine und Verbände
- Bücherei
Förderung und Pflege des Sports

d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/-innen

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

e) Ältestenrat

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/-innen
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

Aufgabengebiet: Abstimmung zwischen den Fraktionen
Abstimmung zur Interessenvertretung in den überörtlichen
und sonstigen Ausschüssen, Verbänden, Vereine etc.

In den Planungsausschuss und in den Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Folgende der in Absatz 1 und 2 genannten Ausschüsse tagen nicht öffentlich:

- a) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung,
- b) Ältestenrat und
- c) Wahlprüfungsausschuss.

(4) In den in Absatz 1 genannten Ausschüssen findet eine Stellvertretung über einen Stellvertreterpool statt. Neben Gemeindevertreterinnen und –vertretern können auch andere Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, als stellvertretende Ausschussmitglieder in diesen Stellvertreterpool gewählt werden.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen. Daneben werden den Ausschüssen gemäß § 27 Abs. 1 S. 4 der Gemeindeordnung weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen, die im Einzelnen in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Zuständigkeitsverordnung aufgeführt sind. In diese kann jeder Einsicht nehmen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen werden. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung.

Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

- a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- b) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren und
- d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 25,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.250,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 125,00 € hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 9 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten, der sich auf dem „Wöhrden“, befindet, während einer Dauer von 1 Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Fockbek ist für die Gemeinde Hohn für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. Juli 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Oktober 2007, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 11. Mai 2009 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

24806 Hohn, 19. Mai 2009

gez. Müller
Bürgermeister

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohn

Zuständigkeitsordnung

Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hohn vom 26. März 2009 folgende Zuständigkeitsordnung für die Gemeinde Hohn erlassen:

§ 1

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden folgende weiteren Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von EUR 5.000,00
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von EUR 2.500,00
3. Bewilligung von Zuschüssen (Einzelanträge) bis zu einem Wert von EUR 500,00
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von EUR 1.000,00 nicht übersteigt
5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von EUR 1.000,00 nicht übersteigt
6. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von EUR 1.000,00
7. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins EUR 5.000,00 nicht übersteigt
8. Stundungen bis zu einem Betrag von EUR 300,00
9. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis EUR 250,00, Niederschlagung von Ansprüchen bis EUR 500,00, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von EUR 1.000,00 zu Lasten der Gemeinde nicht überschritten wird

(2) Dem nach der Hauptsatzung gebildeten Hauptausschuss werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches folgende weitere, Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von über EUR 5.000,00 bis EUR 10.000,00, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Absatz 1 Ziffer 15 Gemeindeverordnung handelt
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bei einem Wert von über EUR 2.500,00 bis EUR 5.000,00
3. Bewilligung von Zuschüssen (Einzelanträge) bei einem Wert von über EUR 500,00 bis EUR 1.000,00
4. Stundungen bei einem Wert von EUR 250,00 bis EUR 500,00
5. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bei einem Wert von EUR 250,00 bis EUR 500,00, Niederschlagung von Ansprüchen bei einem Wert von EUR 500,00 bis EUR 1.000,00